Anleitung zur Anlage N-AUS

- Die Anlage N-AUS ist von unbeschränkt Steuerpflichtigen auszufüllen, die im Ausland eine nichtselbständige Tätigkeit ausgeübt haben. Für jeden ausländischen Staat ist eine gesonderte Anlage N-AUS abzugeben.
- Grenzgänger nutzen statt der Anlage N-AUS weiterhin die spezifischen Landesvordrucke N-GRE, z. B. Schweiz.

Nachweis- und Mitwirkungspflichten

Nach § 90 Abs. 2 AO bestehen bei Auslandssachverhalten erweiterte Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen. Unterlagen, wie z. B. Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Auslandstätigkeit und die Besteuerung des Arbeitslohns im Ausland, sind daher vollständig beizufügen.

Steuerfreistellung nach den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Zeile 5

Eine Steuerfreistellung nach einem DBA kommt grundsätzlich in Betracht, wenn

- a) eine Tätigkeit im Ausland für einen ausländischen Arbeitgeber erfolgt,
- b) eine Tätigkeit für einen inländischen Arbeitgeber erfolgt, sofern
 - die T\u00e4tigkeit im jeweiligen ausl\u00e4ndischen Staat an \u00fcber 183 Tagen erfolgt oder
 - die T\u00e4tigkeit f\u00fcr eine Betriebsst\u00e4tte, die der Arbeitgeber im Ausland hat, erfolgt.

Wegen Einzelheiten vgl. Schreiben des BMF vom 14.9.2006, BStBI I S 532

Steuerbefreiung aufgrund zwischenstaatlicher Übereinkommen

Zeile F

Zwischenstaatliche Übereinkommen (z. B. NATO-Truppenstatut, UN, EU) sehen für Personen, Personenvereinigungen, Körperschaften, internationale Organisationen oder ausländische Staaten Befreiungen von deutschen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vor.

Wegen Einzelheiten vgl. Schreiben des BMF vom 20.8.2007, BStBI I S. 656.

Anwendung des Auslandstätigkeitserlasses (ATE) Zeile 6

Eine Anwendung kommt nur bei einer Tätigkeit in einem ausländischen Staat in Betracht, wenn mit diesem Staat kein DBA besteht und für die Tätigkeit kein Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen gezahlt wird.

Nicht begünstigt ist

- die T\u00e4tigkeit des Bordpersonals auf Seeschiffen,
- die T\u00e4tigkeit von Leiharbeitnehmern, f\u00fcr deren Arbeitgeber die Arbeitnehmer\u00fcberlassung Unternehmenszweck ist,
- die finanzielle Beratung mit Ausnahme der T\u00e4tigkeit im Rahmen der deutschen \u00f6ffentlichen Entwicklungshilfe und
- das Einholen von Aufträgen (Akquisition), ausgenommen die Beteiligung an Ausschreibungen.

Wegen Einzelheiten vgl. Schreiben des BMF vom 31.10.1983, BStBIIS. 470.

Steueranrechnung bei ausländischem Arbeitslohn

Sofern die Tätigkeit in einem Staat ohne DBA erfolgt oder ausnahmsweise das DBA eine Steueranrechnung vorsieht (z. B. Leiharbeitnehmer nach dem DBA mit Frankreich), sind die Angaben zum ausländischen Arbeitslohn, zu den entsprechenden Werbungskosten in der Anlage N und der im Ausland gezahlten und um einen Ermäßigungsanspruch gekürzten Steuer in der Anlage AUS (Zeile 10) vorzunehmen. Fügen Sie bitte Nachweise über die im Ausland gezahlten Steuern bei.

Zeilen 7 bis 11

Ein Wohnsitz im Ausland kann auch bestehen, wenn Sie einen Wohnsitz im Inland haben. Bitte geben Sie in diesem Fall an, zu welchem Staat Sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (Mittelpunkt der Lebensinteressen) haben.

Zeilen 17 bis 22

Bitte geben Sie hier die von Ihnen ausgeübte Tätigkeit an, z. B. Berufskraftfahrer, Personal auf Schiffen oder Flugzeugen, Tätigkeit als Organ einer Kapitalgesellschaft, etc.

Bitte geben Sie die Tage an, an denen Sie sich im ausländischen Staat aufgehalten haben (auch Tage, an denen Sie nicht gearbeitet haben). Eine nur kurzfristige Anwesenheit ist als voller Tag zu zählen. Es muss sich nicht um einen zusammenhängenden Aufenthalt handeln; mehrere Aufenthalte sind zusammenzurechnen. Wenn der Aufenthalt mehrere Kalenderjahre betrifft, ist der gesamte Zeitraum des Auslandsaufenthalts anzugeben. Tage, die ausschließlich außerhalb des Tätigkeitsstaats verbracht werden, werden nicht mitgezählt. Bitte fügen Sie ggf. zur Erläuterung eine Aufstellung bei.

Bei Berufskraftfahrern ist stets eine Aufstellung mit stundenweiser Auflistung der Auslandstätigkeit erforderlich.

Bei einer Tätigkeit in Belgien oder Dänemark sind nur die Tage zu zählen, an denen Sie sich zur Arbeitsausübung im anderen Staat tatsächlich aufgehalten haben.

Im Verhältnis zu Belgien sind jedoch übliche Arbeitsunterbrechungen (Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage) mitzuzählen, auch wenn Sie sie nicht im Tätigkeitsstaat verbracht haben.

Ausnahme: Wenn Sie Ihre Tätigkeit an Bord eines Seeschiffs oder Luftfahrzeugs, das im internationalen Verkehr betrieben wird, ausüben, sind Angaben zu den Aufenthaltstagen grundsätzlich nicht erforderlich. Diese Ausnahme gilt nur für die Staaten, bei denen im DBA eine Sonderregelung zur Besteuerung von Personal an Bord von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, enthalten ist.

Aufteilung des Arbeitslohns

Zeilen 35 bis 70

Die Ermittlung des ausländischen Arbeitslohns erfolgt in zwei Berechnungsschritten:

Direkte Zuordnung

Gehaltsbestandteile, die unmittelbar aufgrund einer konkreten inländischen oder ausländischen Arbeitsleistung gewährt werden, sind vorab direkt zuzuordnen. Dies können z. B. Reisekosten, Überstundenvergütungen, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Auslandszulagen, projektbezogene Erfolgsprämien oder der Wert der Gestellung einer Wohnung im Tätigkeitsstaat sein.

Rechnerische Aufteilung

Die Aufteilung des verbleibenden Arbeitslohns erfolgt nach den Grundsätzen des Schreibens des BMF vom 14.9.2006, BStBI I S. 532. Grundlage für die Berechnung des steuerfreien Arbeitslohns ist die Zahl der vertraglich vereinbarten Arbeitstage. Die vertraglich vereinbarten Arbeitstage sind die Kalendertage pro Jahr abzüglich der Tage, an denen Sie laut Arbeitsvertrag nicht verpflichtet waren, zu arbeiten (z. B. Urlaubstage, Wochenendtage, gesetzliche Feiertage).

Den vereinbarten Arbeitstagen ist das für die entsprechende Zeit vereinbarte und nicht direkt zugeordnete Arbeitsentgelt gegenüberzustellen. Hierzu gehören neben den laufenden Vergütungen (z. B. Lohn, Gehalt, sonstige Vorteile) auch Zusatzvergütungen, die auf die unselbständige Arbeit des Arbeitnehmers innerhalb des gesamten Berechnungszeitraums entfallen (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld). Hat sich das vereinbarte Gehalt während des Kalenderjahres verändert, ist dieser Veränderung Rechnung zu tragen.

Sollten Sie sich auch an Tagen in dem anderen Staat aufgehalten haben, die nicht zu den vereinbarten Arbeitstagen zählen (z. B. Verlängerung eines Aufenthalts aus privaten Gründen), fallen diese Tage aus der Berechnung der steuerfreien Einkünfte heraus.

Halten Sie sich nicht vollständig an einem vereinbarten Arbeitstag im anderen Staat auf (z. B. an Reisetagen), ist das Arbeitsentgelt pro vereinbarten Arbeitstag zeitanteilig aufzuteilen. Dies muss ggf. im Schätzungswege erfolgen. Hierbei ist die für diesen Tag vereinbarte Arbeitszeit zugrunde zu legen.

Abgeleistete Überstunden sind gesondert zu berücksichtigen, soweit der Arbeitgeber für sie tatsächlich einen Ausgleich leistet.

Darüber hinaus ist bei der Aufteilung zu berücksichtigen, dass vereinbarte Arbeitszeiten, die in Transitländern verbracht werden, dem Ansässigkeitsstaat zuzuordnen sind.

Zeile 69

Bitte geben Sie die genaue Art der Tätigkeit an. Erfolgt die Tätigkeit als Angestellter der internationalen Organisation oder als selbständiger Sachverständiger für die Organisation? Bitte fügen Sie entsprechende Unterlagen bei.

Aufteilung der Werbungskosten

Zeilen 71 bis 75

Neben der Aufteilung des Arbeitslohns sind auch die dazugehörigen Werbungskosten auf die steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen aufzuteilen. Dabei ist ebenfalls zuerst eine direkte Zuordnung vorzunehmen (z. B. Verpflegungsmehraufwendungen).

Die übrigen Werbungskosten (z. B. Arbeitsmittel, Berufsbekleidung) sind im Verhältnis der steuerfreien Einnahmen zu den Gesamteinnahmen aufzuteilen. Gleiches gilt für die steuerfreien Erstattungen der Werbungskosten durch den Arbeitgeber.

Liegen die gesamten verbleibenden Werbungskosten nach Abzug der Erstattungen (zu steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen) unterhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrages, ist der Pauschbetrag vorrangig bei den steuerpflichtigen Einnahmen abzuziehen.